

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 17. März 2000

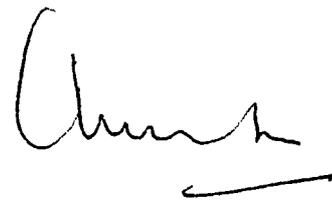
Herr...,

ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten „Vereinbarten Niederschrift“ betreffend eine Reihe von Änderungen der Einfuhrregelungen, die die Gemeinschaft bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendet, zu bestätigen, von denen einige durch das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 abgedeckt sind. Diese Änderungen gehen einer allgemeinen Anpassung des Protokolls Nr. 2 voraus, die demnächst ansteht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft



VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

I. Einleitung

Infolge eines beträchtlichen Anstiegs der schweizerischen Ausfuhren von Limonade in die Europäische Gemeinschaft fanden mehrere Treffen zwischen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt.

Im Anschluß an diese Treffen wurde vereinbart, den jeweils zuständigen Stellen eine Reihe von Änderungen der von der Gemeinschaft beziehungsweise von der Schweizerischen Eidgenossenschaft angewandten Einfuhrregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zur Genehmigung vorzulegen, von denen einige unter das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 fallen.

Diese Anpassungen treten am 1. April 2000 in Kraft. Was die Schweizerische Eidgenossenschaft betrifft, so wird das Abkommen bis zum Abschluß der internen Ratifizierungsverfahren provisorisch ab dem 1. April 2000 angewendet.

Hinsichtlich der Erfrischungsgetränke können beide Parteien vor Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beschließen, die darin vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Bestimmungen des Freihandelsabkommens zu verlängern.

II. Einfuhrregelung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft eröffnet der Europäischen Gemeinschaft folgende Jahreskontingente

Tarifnummer der Schweiz	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
0505.1090	Federn der zu Füllzwecken verwendeten Art und Dauenen, andere als roh, gewaschen	12 t	keiner
2202.1000	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säureversetztes Wasser mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder aromatisiert	35 Mio. Liter	keiner
2202.9090	Andere nichtalkoholhaltige Getränke	13 Mio. Liter	keiner
2402.2020	Zigaretten, Tabak enthaltend, im Stückgewicht von nicht mehr als 1,35 g	242 t	keiner
2403.1000	Rauchtabak, auch mit beliebigem Gehalt an Tabakersatzstoffen	99 t	keiner

2. Im folgenden Jahr werden die Kontingente um 10 % erhöht.

III. Einfuhrregelung der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft eröffnet der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Jahreskontingente:

KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	605 t	keiner
2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	1 870 t	keiner

KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang der Kontingente	Geltender Zollsatz
2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	132 t	keiner
2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	935 t	keiner

2. Im folgenden Jahr werden die Kontingente um 10 % erhöht.

3. Erfrischungsgetränke:

- Die Gemeinschaft eröffnet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein zollfreies Jahreskontingent für Waren der KN-Codes 2202 10 00 (Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäureversetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen) und ex 2202 90 10 (andere zuckerhaltige Getränke) von folgendem Umfang: 75 Mio. Liter.
- Für die über das Kontingent hinausgehenden Mengen beträgt der Einfuhrzoll 9,1 %.
- Falls das Kontingent in den nächsten Jahren ausgeschöpft wird, so erhöht es sich jährlich um 10 %. Wird das Kontingent nicht ausgeschöpft, so erfolgt für die im ersten Gedankenstrich genannten Erfrischungsgetränke die Rückkehr zum Freihandel.

IV. Hinsichtlich der Ursprungsregeln gelten die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EG.

B. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Brüssel, den 17. März 2000

Herr...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten ‚Vereinbarten Niederschrift‘ betreffend eine Reihe von Änderungen der Einfuhrregelungen, die die Gemeinschaft bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendet, zu bestätigen, von denen einige durch das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 abgedeckt sind. Diese Änderungen gehen einer allgemeinen Anpassung des Protokolls Nr. 2 voraus, die demnächst ansteht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens und dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft